Nr. der Kleinen Anfrage:	KA 24 / I
Eingangsdatum:	02.04.2001
Weitergabedatum:	02.04.2001
Fällig am:	23.04.2001
Beantwortet am:	03.05.2001
Erledigt am:	16.05.2001

Gisi Grigoleit CDU
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Grundstücke in Wannsee

Das BA wird gebeten, Auskunft darüber zu erteilen, inwiefern es auf die Eigentümer folgender Grundstücke einwirken kann, bzw. einwirken konnte, dass die Arbeiten zu den bereits vorliegenden Abriß- bzw. Baugenehmigungen zügig in Angriff genommen werden, da die Verwahrlosung dieser Grundstücke dem Stadtbild abträglich sind:

1. Das Wohnhaus in Wannsee, Am Gr. Wannsee 1
2. Die ehemalige Chefarztvilla des KHs Heckeshorn in Wannsee, Am Heckeshorn 47
3. Der ehemalige Kindergarten des KHs Heckeshorn in Wannsee, Am Heckeshorn 49
4. Das Grundstück in Wannsee, Königstraße 49
5. Das Grundstück in Wannsee, Alsenstraße 29

Berlin Steglitz-Zehlendorf, den 02.04.2001

Gisi Grigoleit

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1.: (Neubauvorgang ist zur Stellungnahme bei Stapl)

Die Baugenehmigung ist am 20. Juni 200 abgelaufen. Es wurde jedoch fristgerecht ein Verlängerungsantrag gestellt, der z.Z. noch vom Stadtplanungsamt geprüft wird. Die Abbruchgenehmigung ist ebenfalls abgelaufen. Ein neuer Antrag wurde mit Schreiben vom 16. Juni 2000 gestellt. Über den Antrag wurde noch nicht entschieden. Am Verfahren wurde das Wohnungsamt beteiligt, von dem wir eine Kopie eines Schreibens an den Antragsteller erhalten haben, wonach die dort beantragte Abrissgenehmigung abgelehnt wird. Mit gesondertem Bescheid wird vom Wohnungsamt die Zurückführung der leerstehenden Wohnung gefordert, der uns vorliegende Antrag ist aufgrund des ablehnenden Bescheids des Wohnungsamtes ebenfalls abzulehnen.

Zu 2. und 3.:

Die Grundstücksbezeichnung Am Heckeshorn ist hier nicht bekannt. Es könnte sich jedoch um die Grundstücke Zum Heckeshorn handeln.

Zum Heckeshorn 47: Kein Vorgang

Zum Heckeshorn 49: Kein Vorgang; Kita wurde 1991 geschlossen, seitdem steht das Gebäude leer.

Zu 4:

Die Baugenehmigung für den Abbruch des straßenseitigen Gebäudes und für die Bebauung des Grundstücks mit Wohngebäuden, sowie für den Umbau und die Nutzungsänderung der bestehenden Remise wurde bis auf die baulichen Maßnahmen an der Remise nicht in Anspruch genommen.

Am 7. September 1999 stellte der Eigentümer den Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung vor Ablauf der Gültigkeit am 20. Oktober 2000. Die Schlussabnahme für die Remise fand am 20. Oktober 1999 statt.

Da die ursprüngliche Genehmigung auf Grundlage des BauGB-Maßnahmengesetzes erteilt wurde, dieses jedoch zum Zeitpunkt des Antrags auf Verlängerung bereits außer Kraft getreten war, konnte das Stadtplanungsamt dieser, auf Bauherren damals erleichterten Rechtsgrundlage nicht entsprechen.

Dem Bauherren wurde daraufhin mitgeteilt, gemeinsam mit dem Stadtplanungsamt eine neue Konzeption für die Bebauung des Grundstück auf aktueller Rechtsgrundlage zu entwickeln.

Eine Reaktion seitens des Bauherren ist noch nicht erfolgt.

Zu 5.

Mit Bescheid Nr. 396 vom 10. März 1999 wurde die Abbruchgenehmigung für den Abbruch eines Wohngebäudes, einer Gaststätte und diverser Schuppen erteilt. Der Abbruch ist erfolgt.

Mit Bescheid Nr. 398 vom 10. März 1999 wurde die Baugenehmigung zur Errichtung eines Wohngebäudes mit vier Wohnungen, einer Tiefgarage mit neun Pkw-Stellplätzen und eines Kinderspielplatzes erteilt. Mit dem Bau wurde noch nicht begonnen.

Mit freundlichen Grüßen

Körner
Bezirksstadtrat